



Stellungnahme zum Referentenentwurf eines zweiten Jahressteuergesetzes 2024

Vorbemerkungen

Gerne möchten wir hiermit zu dem vom BMF am 10. Juli 2024 übermittelten Referentenentwurf eines zweiten Jahressteuergesetzes 2024 (JStG 2024 II) Stellung nehmen. Zunächst möchten wir jedoch hervorheben, dass das BMF dabei erneut dem Anspruch der Bundesregierung, eine frühzeitige und angemessene Verbändebeteiligung zu ermöglichen, nicht gerecht wird: Die gesetzte Rückmeldefrist von lediglich fünf Arbeitstagen innerhalb der politischen Sommerpause mit üblichen urlaubsbedingten Abwesenheiten ist mit einer hinreichenden fachlichen Prüfung des Referentenentwurfs sowie einer tatsächlichen Beteiligung der Mitgliedsunternehmen nicht vereinbar.

Auch inhaltlich halten wir als MITTELSTANDSVERBUND das Vorgehen des BMF für irritierend: So beinhaltet der Referentenentwurf zwar mit der inflationsbedingten Anpassung von Einkommensteuertarif und Solidaritätszuschlag sehr sinnvolle und auch aus der Perspektive kleinerer Unternehmen begrüßenswerte Maßnahmen. Diese werden jedoch verbunden mit der Einführung einer Mitteilungspflicht für innerstaatliche Steuergestaltungen. Dieses Vorhaben war bereits im Rahmen des Wachstumschancengesetzes vorgesehen, wurde dann aber im Zuge des Gesetzgebungsverfahrens fallen gelassen – nicht zuletzt mit dem Verweis auf das übergeordnete Ziel eines Bürokratieabbaus auch in der Steuergesetzgebung. Dass das Vorhaben nun erneut und durchaus unerwartet aufgegriffen sowie im Rahmen des JStG 2024 II umgesetzt werden soll, würde den erklärten Bürokratieabbau in dieser Hinsicht hinfällig machen. Insgesamt kann der Referentenentwurf daher aus Sicht des MITTELSTANDSVERBUNDES nur in Teilen überzeugen und lässt die Frage offen, ob die Bundesregierung derzeit tatsächlich Bürokratieabbau und wachstumsfördernde Maßnahmen priorisieren möchte. Im Folgenden möchten wir uns zu den wesentlichsten Aspekten des Referentenentwurfs ausführlicher äußern.

Zu Art. 2 und 3: Anpassung des Einkommensteuertarifs

Die vorgeschlagene Anpassung der Eckwerte des Einkommensteuertarifs nach § 32a EStG für die Veranlagungszeiträume 2025 sowie 2026 ist ausdrücklich zu begrüßen. Angesichts der zuletzt weiterhin erhöhten Inflationsrate ist eine angemessene Verschiebung der Eckwerte nicht nur angemessen, sondern auch aus Gründen der Steuergerechtigkeit notwendig. Die Bundesregierung tut also gut daran, eine solche bereits in den Vorjahren erfolgte Anpassung auch mindestens für die kommenden beiden Veranlagungszeiträume umsetzen. Andernfalls drohen steuerliche Mehrbelastungen, die allein inflationsbedingt wären.



Von einer Anpassung der Eckwerte des Einkommensteuertarifs profitieren dabei nicht nur Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, sondern auch Personenunternehmerinnen und Personenunternehmer im Mittelstand. Letztere in der gegenwärtigen wirtschaftlichen Schwächephase steuerlich nicht noch stärker zu belasten, ist daher aus Sicht des MITTELSTANDSVERBUNDES eine wichtige wirtschaftspolitische Maßnahme. Darüber hinaus muss seitens der dann amtierenden Bundesregierung aber sichergestellt werden, dass eine angemessene Anpassung der Eckwerte auch nach dem Veranlagungszeitraum 2026 regelmäßig vorgenommen wird – selbst angesichts knapper Haushaltsspielräume.

Zu Art. 5 und 6: Anpassung der Freigrenzen beim Solidaritätszuschlag

Analog zu der Anpassung der Eckwerte des Einkommensteuertarifs ist es folgerichtig, die Freigrenzen beim Solidaritätszuschlag gemäß § 3 des Solidaritätszuschlaggesetzes 1995 ebenfalls an die Inflationsentwicklung anzupassen. Denn seit der Abschaffung des Solidaritätszuschlags mit Wirkung zum Jahr 2021 für einen Großteil der Einkommensteuerpflichtigen wird dieser nur noch von einem kleineren Teil der Einkommensteuerpflichtigen sowie weiterhin von allen Körperschaftsteuerpflichtigen Unternehmen entrichtet. Damit handelt es sich beim Solidaritätszuschlag in vielerlei Hinsicht um eine zusätzliche Unternehmensteuer, da Unternehmen nunmehr den allergrößten Teil der Steuerlast tragen. Eine angemessene Anpassung der Freigrenzen stellt damit aus Sicht des MITTELSTANDSVERBUNDES nur den notwendigen kleinsten Schritt auf dem Weg hin zu einer längst überfälligen vollständigen Abschaffung des Solidaritätszuschlags dar. Denn erst eine vollständige Abschaffung würde auch die Unternehmen in steuerlicher Hinsicht spürbar entlasten. Zudem fehlt weiterhin eine hinreichende sachliche Begründung für das Aufrechterhalten des Solidaritätszuschlags lediglich für einen Teil der Steuerpflichtigen.

Zu Art. 8: Einführung einer Mitteilungspflicht für innerstaatliche Steuergestaltungen

Die vorgeschlagene Einführung einer Mitteilungspflicht für innerstaatliche Steuergestaltungen ist aus Sicht des MITTELSTANDSVERBUNDES zwar in ihrer grundsätzlichen Zielsetzung, Steuervermeidung zu bekämpfen und damit das Steuersubstrat mit Blick auf die öffentlichen Haushalte in Deutschland zu erhöhen, nachvollziehbar. In der konkreten Ausgestaltung ist das Vorhaben jedoch wenig zielführend und würde das Ausmaß an Steuerbürokratie sowie die Kosten für die Unternehmen weiter erhöhen.

Zum einen ist der Anwendungsbereich weit gefasst und subsummiert im neuen § 138I Absatz 2 und 3 AO zahlreiche Konstellationen, nach denen innerstaatliche Steuergestaltungen im Sinne des Gesetzes vorliegen würden. Die Einschränkungen hinsichtlich Umsatz- bzw. Gewinnschwelle in Absatz 5 nehmen zwar kleine Unternehmen aus dem Anwendungsbereich heraus, schließen jedoch den Großteil des Mittelstands als potenzielle Nutzer einer so definierten Steuergestaltung weiterhin ein. Zum anderen mag die konkrete Mitteilungspflicht einer Steuergestaltung zwar dem Wortlaut des Referentenentwurfs nach für Intermediäre und nicht für Nutzer einer Steuergestaltung gelten. Dennoch kann davon ausgegangen werden, dass Intermediäre – also insbesondere Angehörige der steuerberatenden Berufe – ihre Tätigkeiten im Rahmen einer Mitteilungspflicht gegenüber den Nutzern einer Steuergestaltung – also den Unternehmen – zusätzlich in Rechnung stellen würden. Zudem wäre hierfür zunächst entsprechender Abstimmungsaufwand zwischen Intermediär und Nutzer unumgänglich, ob überhaupt im konkreten Fall eine Steuergestaltung vorliegt. Dies bindet Ressourcen und verursacht zusätzlichen Aufwand.

Als MITTELSTANDSVERBUND sehen wir das obige Vorhaben kritisch, obwohl wir davon überzeugt sind, dass nur ein sehr kleiner Teil unserer Mitgliedschaft im kooperierenden Mittelstand unmittelbar von dessen Auswirkungen betroffen wäre. Deutlich schwerer wiegt für uns die Tatsache, dass die Mitteilungspflicht für innerstaatliche Steuergestaltungen zusätzliche Steuerbürokratie für deutlich mehr Unternehmen bedeuten würde, als tatsächlich Nutzer von Steuergestaltungen sind – und zwar, obwohl das BMF das Ausmaß der Steuerbürokratie, das sich maßgeblich auch in Mitteilungspflichten manifestiert, eigentlich spürbar begrenzen möchte. Zudem ist fraglich, ob die konkrete Maßnahme tatsächlich geeignet wäre, auch neuartige Steuergestaltungen wirksam zu bekämpfen und somit die Steuereinnahmen zu erhöhen. Auf die Mitteilungspflicht für innerstaatliche Steuergestaltungen sollte daher verzichtet werden.

Weitere Anmerkungen

DER MITTELSTANDSVERBUND würde es sehr begrüßen, wenn der Referentenentwurf im Laufe des weiteren Gesetzgebungsverfahrens noch durch geeignete Maßnahmen ergänzt würde, welche die Unternehmen tatsächlich entlasten könnten. Sehr sinnvolle und vielfach weitgehend kostenneutrale Ansätze hierfür bieten nicht zuletzt die am 12. Juli 2024 vorgestellten Berichte der vom BMF selbst eingesetzten Expertenkommissionen „Vereinfachte Unternehmensteuer“ sowie „Bürgernahe Einkommensteuer“. Auch wenn die Umsetzung mancher darin enthaltener Vorschläge einen gewissen zeitlich Vorlauf benötigen würde, wären andere gerade für kleine und mittlere Unternehmen hilfreiche Maßnahmen – wie z.B. die schon im Wachstumschancengesetz ursprünglich vorgesehene Ausweitung des steuerlichen Verlustrücktrags sowohl hinsichtlich der Verrechnungszeiträume als

auch hinsichtlich des Höchstbetrags – sehr zeitnah umsetzbar. Diese Gelegenheit sollte die Bundesregierung daher unbedingt nutzen und den Entwurf des JStG 2024 II damit spürbar verbessern.

DER MITTELSTANDSVERBUND – ZGV e.V. vertritt als Spitzenverband der deutschen Wirtschaft in Berlin und Brüssel die Interessen von ca. 230.000 mittelständischen Unternehmen, die in mehr als 300 Verbundgruppen organisiert sind. Die kooperierenden Mittelständler erwirtschaften mit 2,5 Mio. Vollzeitbeschäftigten einen Umsatz von mehr als 507 Mrd. Euro (rund 18 Prozent des BIP) und bieten 430.000 Ausbildungsplätze. Einzelne Verbundgruppen treten unter einer Marke auf, z.B. EDEKA, REWE, INTERSPORT, EP: ELECTRONIC PARTNER, EXPERT, HAGEBAU und BÄKO. Alle fördern ihre Mitglieder durch eine Vielzahl von Angeboten wie etwa Einkaufsverhandlungen, Logistik, IT, Finanzdienstleistungen, Beratung, Marketing, Ladeneinrichtung und Trendforschung.